

Informationen für Deutsche zur Europawahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Stadt Nettetal umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt. Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Zuzug aus dem Ausland

Melden Sie sich als Deutscher nach dem **26.02.2019** in Nettetal an und kommen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, so besitzen Sie ein Wahlrecht für die Europawahl am 26.05.2019 nur dann, wenn Sie dort mindestens seit dem 26.02.2019 gemeldet waren. Kommen Sie aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, besitzen Sie ein Wahlrecht nur dann, wenn Sie bereits einmal für mindestens 3 Monate im Inland gemeldet waren und weitere Voraussetzungen hinsichtlich des Herkunftslandes und des Zeitraumes seit dem Verlassen des Inlandes oder auch andere Voraussetzungen erfüllen. Sind Sie wahlberechtigt, so müssen Sie zusätzlich ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Melden Sie sich bis zum **14.04.2019** an, werden Sie automatisch eingetragen. Melden Sie sich zwischen dem **15.04. und 05.05.2019** an, werden Sie **nur auf Antrag** eingetragen. Melden sie sich erst nach dem **05.05.2019** an und haben vorher keinen Antrag gestellt, können Sie nicht mehr ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Zur Klärung Ihres Wahlrechtes wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice.

2. Wegzug ins Ausland

Melden Sie sich als wahlberechtigter Deutscher vor dem **14.04.2019** aus Nettetal ins Ausland ab, so werden Sie **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Melden Sie sich **nach** dem **14.04.2019** ins Ausland ab, bleiben Sie im Wählerverzeichnis eingetragen und können in Nettetal wählen.

3. Zuzug innerhalb Deutschlands

Wenn Sie als wahlberechtigter Deutscher aus dem Inland in Nettetal zugezogen sind und sich in der Zeit vom **15.04.2019** bis zum **05.05.2019** hier anmelden, so werden Sie **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Nettetal eingetragen. Stellen Sie keinen Antrag, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen (vorausgesetzt, dass Sie am 14.04.2019 dort gemeldet waren!). Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings auch von Ihrem vorherigen Wahlamt Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in Nettetal wählen, müssen Sie spätestens bis zum **05.05.2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgerservice schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen.

Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende **Nebenwohnung** nach dem **14.04.2019** als **Hauptwohnung** anmelden! Wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.

4. Wegzug innerhalb Deutschlands

Melden Sie sich zu einer anderen Gemeinde im Inland ab, so bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Nettetal eingetragen (vorausgesetzt, dass Sie am 14.04.2019 hier gemeldet waren!). Wollen Sie jedoch schon in Ihrer neuen Wohngemeinde wählen, so gilt Ziffer 3 entsprechend.

5. Ummeldungen innerhalb der Stadt Nettetal

Wenn Sie innerhalb unserer Stadt umgezogen sind und sich nach dem **14.04.2019** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem vorherigen Wahlbezirk eingetragen; eine Eintragung in den neuen Wahlbezirk auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.

In der Zeit vom **06.05. bis 10.05.2019** haben Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und des Einspruches wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie noch **weitere Fragen**? Dann wenden Sie sich bitte an die

Stadt Nettetal
- Bürgerservice -
Doerkesplatz 11 41334 Nettetal
Tel: 02153/898-1701 oder 1702

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag bzw. Einspruch auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Allgemeine Hinweise zum **Wahlrecht** finden Sie auf der **Rückseite**.

Ihr Bürgerservice

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht für Deutsche

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments statt.

Wahlberechtigt ist,

wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 26.02.2019, in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU seine Wohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Wahlrecht für Auslandsdeutsche

Wahlberechtigt sind - bei Vorliegen der übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen – auch diejenigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1, die am Wahltag außerhalb der BRD leben, sofern sie

1. entweder nach Vollendung des 14. Lebensjahres **mindestens 3 Monate ununterbrochen** in der BRD gelebt haben und dieser Aufenthalt **nicht länger als 25 Jahre** zurück liegt
oder
2. wenn sie aus anderen Gründen **persönlich** oder **unmittelbar** Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der BRD erworben haben **und** von ihnen **betroffen** sind.

Nähere Auskünfte und Anträge hierzu erteilt Ihr Bürgerservice oder sind über die Internetadresse www.bundeswahlleiter.de abrufbar.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

3. wer sich nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **14.04.2019** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Wahlberechtigte **Deutsche, die im Ausland leben**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Anträge können **bis zum 05.05.2019** beim Bürgerservice gestellt werden.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens am 02.05.2019 öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom 06.05. bis 10.05.2019 die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte an Ihren Bürgerservice.